

**17.10.01**

**Antrag**  
**des Freistaates Bayern**

---

**Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Waffenrechts**  
**(WaffRNeuRegG)**

TOP 16 der 768. Sitzung des Bundesrates am 19. Oktober 2001

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 1 § 5 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b WaffG

Der Bundesrat bittet um Prüfung zu Art. 1 § 5 Abs. 2 Nr. 1b, ob in § 5 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b die Regelunzuverlässigkeitsschwelle bei bestimmten fahrlässigen gemeingefährlichen Straftaten wie insbesondere Trunkenheit im Verkehr nach §§ 315c und 316 StGB nicht angehoben werden kann, z.B. auf eine Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr.

**Begründung:**

Der Vorschlag knüpft an den Arbeitsentwurf des Bundes vom Februar 1998 an, wonach die waffenrechtliche Zuverlässigkeit im Regelfall dann nicht gegeben war, wenn Personen wegen einer sonstigen fahrlässigen Straftat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt worden sind. Die regelmäßige Annahme der waffenrechtlichen Unzuverlässigkeit bereits bei einer Verteilung zu einer Geldstrafe von 60 Tagessätzen erscheint vor allem bei einer Trunkenheitsfahrt im Vergleich zu den sonstigen gemeingefährlichen Straftaten überprüfenswert.

**Ausgeliefert am 18. OKT. 2001**